

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12.159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/241-Pr.2/90

Wien, 7. August 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5630 IAB

1990 -08- 08

zu 5734 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Herbert Fux und Genossen vom 15. Juni 1990, Nr. 5734/J, betreffend Finanzstrafverfahren - Forderung der Republik Österreich gegen den Richter Hans-Christian Leiningen-Westerburg, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gegenstand des zwischen der Republik Österreich (Bundesministerium für Justiz) und Dr. Hans-Christian Leiningen-Westerburg beim Arbeits- und Sozialgericht Wien zu 22 Cga 1503/89 anhängigen Rechtsstreites ist ein nach dem Organhaftpflichtgesetz erhobener Anspruch.

Dr. Leiningen-Westerburg hat als Vorsitzender eines Schöffensenates mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 5. Dezember 1984, 6 c Vr 13974/83, 6 c Hv 3440/84, die Angeklagten Horst-Dieter Hlawitschka und Anita Müller gemäß §§ 35 Abs. 1, 38 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz wegen des Vergehens des gewerbsmäßigen Schmuggels von Schmuckstücken im Wert von S 13,330.580,-- zu einer Geldstrafe verurteilt; auf Verfall der geschmuggelten Schmuckstücke konnte nicht erkannt werden, da ab 1. Dezember 1984 zufolge Aufhebung des § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz i.d.F. BGBl.Nr. 335/1975 durch den Verfassungsgerichtshof (VfSlg. 9901/1983) keine Verfallsdrohung bestand. Allerdings unterlagen die Schmuckstücke gemäß § 178 Zollgesetz 1955 der Sachhaftung für die Eingangsabgaben, worauf Dr. Leiningen-Westerburg sowohl während

der Verhandlung als auch in einem Schriftsatz des Zollamtes Wien nach derselben hingewiesen wurde. Diese Schmuckstücke hätten nur mit Zustimmung des Zollamtes Wien freigegeben werden dürfen. Dr. Leiningen-Westerburg hat am 6. August 1985 dem Antrag des Verteidigers der Beschuldigten auf gerichtliche Zustimmung zur Ausfolgung der Schmuckstücke stattgegeben. Die Schmuckstücke wurden sodann dem Anwalt ausgehändigt.

Horst-Dieter Hlawitschka und Anita Müller wurden durch vollstreckbare Bescheide des Zollamtes Wien zur Leistung von Eingangsabgaben in der Höhe von S 9,698.311,-- verpflichtet, welche sich im Amtshilfeweg über die Oberfinanzdirektion Berlin als uneinbringlich erwiesen. Da zufolge widerrechtlicher Ausfuhr der Schmuckstücke auch die Sachhaftung nach § 178 Zollgesetz 1955 nicht geltend gemacht werden konnte, ist dem Bund ein Schaden in der Höhe der uneinbringlichen Abgaben entstanden.

Zu 2.:

Die Klagsforderung belief sich zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage auf 2,9 Millionen Schilling.

Zu 3.:

Die Forderung wurde mit Einbringung der Klage vom 25. Jänner 1989 am 26. Jänner 1989 beim Arbeits- und Sozialgericht Wien unter Vorwegnahme des in § 3 Organhaftpflichtgesetz vorgesehenen richterlichen Mäßigungsrechtes um 70 % auf 30 % der Schadenssumme, somit auf 2,9 Millionen Schilling reduziert.

Zu 4.:

Während der Anhängigkeit des bezeichneten Rechtsstreites wurde die eingeklagte Forderung weder dem Grunde noch der Höhe nach eingeschränkt.

Zu 5.:

Die eingeklagte Forderung dem Grunde oder der Höhe nach weiter einzuschränken ist derzeit nicht beabsichtigt.

Zu 6.:

Das Verfahren ist seit dem 26. Jänner 1989 beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig. Am 20. Juni 1990 wurde die letzte Tagsatzung zur

- 3 -

mündlichen Streitverhandlung vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien abgehalten. Das klagsabweisliche Urteil wurde der Finanzprokuratur am 28. Juni 1990 zugestellt. Die Berufungsfrist ist offen (Stand 15. Juli 1990).

Zu 7.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat der Finanzprokuratur im gegenständlichen Verfahren keine Weisung erteilt, sondern als vom Bundesministerium für Justiz im Hinblick auf besondere mit dem Fall verknüpfte zollrechtliche Fragen befaßte Behörde auch seinerseits die Finanzprokuratur um Einbringung der Klage ersucht, wobei die Höhe des einzuklagenden Betrages der forensischen Erfahrung der Finanzprokuratur überlassen wurde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Grimm', is centered on the page.